

Aktenzeichen:
13 StVK 148/18



Landgericht Freiburg im
Breisgau

Beschluss

In dem Strafvollzugsverfahren

H.
geboren am [redacted] derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Freiburg, Hermann-Herder-Straße
8, 79104 Freiburg
- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Freiburg,
Hermann-Herder-Straße 8, 79104 Freiburg
- Antragsgegner -

hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung §§ 109, 138 StVollzG

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 2. Strafvollstreckungskammer - am 8. Mai 2018 be-
schlossen:

1. Auf Antrag des Sicherungsverwahrten **H.** wird der Bescheid der Justizvollzugsanstalt, mit dem die Verordnung von Cannabis zur medizinischen Behandlung für den Antragsteller am 10.04.2018 abgelehnt wurde, aufgehoben.
2. Die Justizvollzugsanstalt wird verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.
3. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.
4. Der Gegenstandswert wird auf 400,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Sicherungsverwahrte und Antragsteller H sitzt zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt Freiburg ein. Mit Schreiben vom 12.04.2018 (beim Landgericht eingegangen am 16.04.2018) beantragt er die Aufhebung einer ihm am 11.04.2018 mündlich bekannt gemachten Verfügung des Anstaltsarztes vom 10.04.2018, durch den der Antrag des Antragstellers, ihm Cannabis zur Behandlung seines Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätssyndroms (im Folgenden: ADHS) zu verschreiben, abgelehnt wurde sowie die Neuverbescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Dabei verweist er auf eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg vom 23.01.2018, welche auf einen früher gestellten und von der Justizvollzugsanstalt abgelehnten gleichartigen Antrag ergangen ist. Insoweit wird auf AS. 11 bis 14 verwiesen. Zur Begründung führt er weiter aus, dass er darauf nicht einmal untersucht worden sei, sondern lapidar mitgeteilt bekommen habe, dass keine Indikation bestehe. Er regt deshalb die Einholung eines Sachverständigengutachtens an. Wegen des weiteren Vortrags wird auf AS. 1 bis 3 verwiesen.

Die Justizvollzugsanstalt tritt dem Antrag entgegen und verweist auf die Ablehnungsverfügung vom 10.04.2018. Diese ist in der Anlage beigelegt und hat folgenden Inhalt: „Es liegt keine med. Indikation zur Substitution von Cannabis vor“. Wegen des weiteren Vortrags wird auf AS. 7 bis 9 verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Wie bereits in dem erwähnten Beschluss vom 23.01.2018 ausgeführt ist zu berücksichtigen, dass ärztliche Entscheidungen im Strafvollzug nur in engen Grenzen einer gerichtlichen Überprüfbarkeit zugänglich sind und zwar lediglich auf Ermessensfehler.

Die vorliegende Entscheidung krankt indessen an einem ganz gravierenden Ermessensfehler und lässt einen Ermessensausfall vermuten. Dabei kann die Kammer ihr Befremden, dass nach den Ausführungen im Beschluss vom 23.01.2018, auf die mit keinem Wort eingegangen wird, der Antrag mit einem Satz abgetan wird, nicht verhehlen. Immerhin hat der Antragsteller in seinem letzten Antrag bereits dargelegt, warum die derzeitige Medikation keine adäquate Behandlung darstellen soll. Die Entscheidung vom 10.04.2018 lässt insoweit jegliche Auseinanderset-

zung mit den Argumenten des Antragstellers vermissen. Angesichts der offen zutage liegenden Bedeutung der Sache für den Antragsteller hat eine eingehende Prüfung der konkreten gesundheitlichen Situation und eine Abwägung der Behandlungsalternativen zu erfolgen, die dem Antragsteller auf dessen Wunsch auch schriftlich darzulegen ist. Gegebenenfalls mag ein Facharzt hinzugezogen werden. Jedenfalls kann die Justizvollzugsanstalt ihr Ermessen nicht auf die Strafvollstreckungskammer verlagern, indem sie diese ein Sachverständigengutachten einholen lässt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 StVollzG, die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf §§ 60, 52 Abs. 1 und 3 GKG.

L 1

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Freiburg im Breisgau, 09.05.2018

Hoffmann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

